



Satzung und Ordnungen

Dieses Heft enthält

- die Satzung,
- die Turnierordnung,
- die Schiedsverfahrensordnung und Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts,
- die Geschäftsordnung,
- die Leih- und Benutzungsordnung und

Stand: 5. Juni 2005

Satzung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 5. April 1986 ¹

- § 1 (1) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist der Zusammenschluß der in seinem Bezirk liegenden Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen. Sie sind die Mitglieder des Bezirks. Der Bezirk umfaßt die politischen Kreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode/Harz.
- (2) Der Schachbezirk Südniedersachsen ist ein selbständiger Verein und als solcher Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes.
- (3) Der Bezirk kann sich in Kreise untergliedern, die dann auf ihrer Ebene ihre Angelegenheiten selbst regeln.
- (4) Sitz des Bezirks ist Northeim.
- § 2 (1) Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachs als einer sportlichen Disziplin, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- (2) Entsprechend seiner Zielsetzung ist der Bezirk eine unpolitische Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Etwas Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder (Schachvereine oder Schachabteilungen) dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks keinen Anspruch aus dem Vermögen.
- § 3 (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahmeerklärung folgenden Monats, sofern der Vorstand des Bezirks die Aufnahme bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch die ordentliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß des Geschäftsjahres abgegeben werden kann und spätestens einen Monat vorher dem Bezirksvorstand vorliegen muß;

¹ geändert durch Beschlüsse vom 16. April 1988, 9. Mai 1992, 12. Juni 1993, 4. Juni 1994, 10. Juni 1995, 24. Mai 1997 und 1. Juni 2002

- b) durch Ausschluß; ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bezirks in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln; der Ausschluß erfolgt durch die Bezirksversammlung; hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.
- (3) Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied mit mehr als 50 % des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Es kann auf Antrag des Kassierers durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Stimmberechtigt auf den Bezirksversammlungen sind nur die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (5) Ein Mitgliedsverein kann die "ruhende Mitgliedschaft" beim Bezirksvorstand beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Die Rechte und Pflichten eines Vereins, der den Status "ruhende Mitgliedschaft" besitzt, ruhen. Er bleibt berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen. Er hat Rede-, jedoch kein Antragsrecht und Stimmrecht. Er ist verpflichtet, jede Vorstandsänderung und die Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft leben seine ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für höchstens 3 Jahre. Beiträge, die der Bezirk an den Verband abzuführen hat, sind vom Verein mit dem Status der ruhenden Mitgliedschaft dem Bezirk zu erstatten.

§ 4 (1) Die Organe der Bezirks sind:

- a) die Bezirksversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Bezirksvorstand
- c) das Bezirksschiedsgericht

§ 5 (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Nur dieser steht es zu, Satzungen bzw. Ordnungen zu beschließen und Grundsatzentscheidungen zu fällen sowie dem Bezirksvorstand Anweisungen zu erteilen. Nur sie setzt die Höhe der Beiträge fest.

- (2) Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und das Bezirksschiedsgericht. Der Vorstand ist ihr rechenschaftspflichtig und hat Anspruch auf Entlastung durch die Bezirksversammlung. Die Versammlungsniederschriften sind durch die nächste Bezirksversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden alljährlich mindestens einmal einberufen. Daneben kann er nach Bedarf und muß er auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder, unabhängig vom Gewicht ihrer Stimmen, deren Verlangen er unter Wahrung der sonstigen Förmlichkeiten innerhalb von 6 Wochen entsprechen muß, eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen.
- (4) Die Ladungen mit der Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein.
- (5) Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende.
- (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Bezirksvorsitzendem und vom Schriftwart zu unterschreiben.

- (7) Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unabhängig von ihrem Stimmengewicht, bei Versammlungsbeginn anwesend ist. Jedes Mitglied, das sich auch durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann, hat pro angefangene 10 Mitglieder seines Vereins je eine Stimme.

§ 6 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Spielleiter, dem Jugendwart, dem Schriftwart und dem Wertungsreferenten sowie einem etwaigem Ehrenvorsitzenden.

- (2) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Versammlung und Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Ämterhäufung ist zulässig. Abwahl ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Jeder vertritt den Bezirk allein. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer dürfen im Innenverhältnis ihr Vorstandsamt nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder.

- (5) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Kreisvorsitzenden und tritt mindestens einmal jährlich zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs zusammen, wobei die Kreisvorsitzenden Stimmrecht haben. Die Kreisvorsitzenden haben bei den übrigen Bezirksvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht.

§ 7 (1) Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Sie bestimmen untereinander den Vorsitzenden. Die Schiedsrichter werden auf drei Jahre gewählt.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksspielleiters. Es entscheidet ferner erstinstanzlich in sonstigen Streitfällen innerhalb des Bezirks in Ehrengerichtsangelegenheiten auf Bezirksebene. Die Entscheidungen erfolgen im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten. Auf Verlangen des oder der Beteiligten ist mündlich zu verhandeln, was auch das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen anordnen kann. Jeder Beschluß ist zu begründen.

§ 8 (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Spielbetriebs kann der Spielleiter folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Geldbußen bis zur Höhe von 50,- €
 - b) Annullierung von Spielergebnissen und Ansetzung von Wiederholungsspielen,
 - c) Aberkennung der Spielberechtigung,
 - d) Spielsperren bis zu 6 Monaten.
- (2) Als Gehilfen für den Spielleiter tätige Staffelleiter können Geldbußen bis zur Höhe von 10,- € wegen Verletzung der Meldepflichten festsetzen.

§ 9 (1) Das Bekanntmachungsorgan des Niedersächsischen Schachverbandes ist zugleich das des Bezirks. Daneben sind der Spielleiter, der Kassierer und der Jugendwart berechtigt in Angelegenheiten des Spielbetriebs bzw. der Kasse eigene Rundschreiben herauszugeben.

§ 10 (1) Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.

§ 11 (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirks, die mehr als 50 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, beschlossen werden.

§ 12 (1) Die Auflösung des Bezirks wird vorgenommen, wenn die Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen, die mindestens 66 % des gesamten Stimmengewichts auf sich vereinigen müssen, dies beschließt.

(2) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Schachverband oder, falls es diesen nicht mehr geben sollte, dem Niedersächsischen Kultusministerium oder dessen Nachfolgebehörde übergeben.

In jedem Fall ist das nach Auflösung verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck Sport zu verwenden.

§ 13 (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Bezirksordnung für den Bezirk III (Südniedersachsen) vom 4. Oktober 1975 in der Fassung vom 28. April 1979, die damit zugleich außer Kraft tritt.

Anmerkungen:

Vorstehende Bezirkssatzung ist von der Bezirksversammlung des Bezirks Südniedersachsen am 5. April 1986 in Bad Gandersheim einstimmig beschlossen worden, trat also am 5. April 1986 in Kraft.

Die Bezirkssatzung wurde bisher wie folgt geändert:

- mit Beschluß vom 16. April 1988
Einfügung von § 6, Absatz 5;
- mit Beschluß vom 9. Mai 1992
Einfügung von § 3, Absatz 5; redaktionelle Änderung in § 5, Absatz 7, Satz 1, 1. Halbsatz und in § 6, Absatz 2;
- mit Beschluß vom 12. Juni 1993
Einfügung von § 3, Absatz 4, Satz 3; Einfügung von § 6, Absatz 6;
- mit Beschluß vom 4. Juni 1994
Änderung von § 6, Absatz 1; Streichung von § 6, Absatz 2 und Umnummerierung der folgenden Absätze.
- mit Beschluß vom 10. Juni 1995
redaktionelle Änderung von § 3, Absatz 4; Satz 1
- mit Beschluß vom 24. Mai 1997
Einfügung von Satz 2 in § 2, Absatz 2;
- mit Beschluß vom 1. Juni 2002
Einfügung von § 8 und Umnummerierung der folgenden Paragraphen.
- mit Beschluß vom 4. Juni 2005
Streichung des Wortes „kulturell“ in §2, Absatz 2, Satz 1;
Streichung der Worte „für gemeinnützige Verwendung zugunsten der Volks- und Jugendbildung“ in §12, Absatz 2; Einfügung von §12, Absatz 2, Satz 2.

Turnierordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom Juni 1970 ²

I. Mannschaftsmeisterschaften:

- 1) Die Mannschaftsmeisterschaften werden in vier Klassen ausgetragen. Die oberste Spielklasse ist die Bezirksliga bestehend aus zehn Mannschaften. Darunter folgen die Bezirksklasse und darunter die Kreisliga mit ebenfalls jeweils zehn Mannschaften. Darunter folgt die Kreisklasse mit unbegrenzter Zahl von Mannschaften.

Der Bezirksspielleiter ist ermächtigt, die Kreisklasse entsprechend den Erfordernissen in mehrere Staffeln unter Berücksichtigung räumlicher Gesichtspunkte aufzuteilen.

- 2) Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Bezirksliga steigen in die Bezirksklasse ab. Die erstplatzierte Mannschaft steigt in die nächsthöhere Spielklasse des Verbandes auf. Steigt aus dieser eine zweite oder noch eine weitere Mannschaft in die Bezirksliga ab, so erhöht sich entsprechend die Zahl der aus der Bezirksliga in die Bezirksklasse absteigenden Mannschaften (gleitender Abstieg). Falls aus der nächsthöheren Spielklasse keine Mannschaft in die Bezirksliga absteigt, steigt aus der Bezirksliga nur eine Mannschaft ab.

Die beiden Erstplatzierten der Bezirksklasse steigen in die Bezirksliga auf. Die beiden Letztplatzierten steigen in die Kreisliga ab. Auch hier gilt die Regelung des gleitenden Abstiegs wie in Absatz 1. Steigt aus der Bezirksliga nur eine Mannschaft in die Bezirksklasse ab, steigt aus der Bezirksklasse nur eine Mannschaft in die Kreisliga ab.

Aus der Kreisliga steigen zwei Mannschaften in die Bezirksklasse auf, die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Kreisklasse ab. Auch hier gilt gegebenenfalls der gleitende Abstieg. Steigt aus der Bezirksklasse nur eine Mannschaft in die Kreisliga ab, steigt aus der Kreisliga nur eine Mannschaft ab.

Aus der Kreisklasse steigen zwei Mannschaften in die Kreisliga auf. Wenn es nur eine Staffel gibt, steigen der Erst- und der Zweitplatzierte auf. Bei zwei Staffeln sind

² in der Fassung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen vom 6. März 1971, 24. März 1973, 28. April 1979, 26. April 1980, 26. April 1981, 14. März 1982, 24. April 1983, 5. April 1986, 25. April 1987, 20. Mai 1989, 21. April 1990, 20. April 1991, 9. Mai 1992, 12. Juni 1993, 4. Juni 1994, 10. Juni 1995, 11. Mai 1996, 24. Mai 1997, 5. Juni 1999, 9. Juni 2001, 20. Mai 2000, 1. Juni 2002, 5. Juni 2004 und 4. Juni 2005

die beiden Erstplatzierten die Aufsteiger. Wenn es mehr als zwei Staffeln gibt, wird eine Stichkampfunde ausgetragen. In diesem Fall steigen die beiden Erstplatzierten dieser Stichkampfunde auf.

- 3) Eine Mannschaft besteht aus acht Spielern. Davon abweichend bestehen Mannschaften der Kreisklasse aus nur vier Spielern.
- 4) Falls eine Mannschaft zu einem Spiel ohne triftigen Grund nicht antritt, ist ein Bußgeld in Höhe von 50,- € an die Bezirkskasse zu zahlen. Bei einer Liga, in der mit Vierermannschaften gespielt wird, reduziert sich das Bußgeld auf 25,- €

Eine Mannschaft, die zu drei Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der Spielklasse aus. Sie steigt in die nächst tiefere Klasse ab und hat eine Geldbuße von 125,- € an die Bezirkskasse zu zahlen. Die Ergebnisse werden annulliert.

- 5) Die Brettfolge der gemeldeten Mannschaftsaufstellungen bleibt für die Dauer der Meisterschaft einschließlich erforderlich werdender Stich- bzw. Ausscheidungskämpfe verbindlich. Nachmeldungen sind entsprechend der Verbandsturnierordnung möglich. Die nachgemeldeten Spieler sind erst nach Veröffentlichung durch den Bezirksspielleiter bzw. den oder die von ihm eingesetzten Turnier- bzw. Staffelleiter spielberechtigt.
- 6) Über Sieg und Platz entscheiden die Mannschaftspunkte (Sieg = 2:0, Niederlage = 0:2, Unentschieden = 1:1). Bei Punktgleichheit entscheiden die erzielten Brett-punkte. Sind auch diese gleich, ist ein Stichkampf an neutralem Ort erforderlichenfalls auszutragen.
- 7) Ein Vorspielen eines Mannschaftskampfes ist zulässig. Der Bezirksspiel- bzw. Staffelleiter ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Ein Nachspielen eines Kampfes ist unzulässig. Beim Vorspielen eines Kampfes ist der Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften (in derselben Runde) unzulässig.
- 8) Jeder Kampf beginnt grundsätzlich um 11 Uhr, falls die beiden Mannschaften sich nicht auf frühere Uhrzeit geeinigt haben, oder falls der Gastverein infolge ungünstiger Verkehrsverhältnisse nachweislich nicht um 11 Uhr zur Stelle sein kann. Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft nimmt die Aufgaben des Schiedsrichters wahr. Gegen seine Anordnungen und Entscheidungen, die auf der Spielberichtskarte zu vermerken sind, kann Protest erhoben werden, über den der Bezirksspielleiter erstinstanzlich entscheidet.
- 9) Der gastgebende Verein stellt das gesamte Spielmaterial. Uhrengebrauch und Partienotation sind Pflicht. Der Gast führt an den ungeraden Brettern (1, 3, 5 und 7) die weißen Steine.
- 10) Falls Stammspieler ausfallen, müssen die Ersatzspieler unter Aufrücken der Spieler unten angeschlossen werden. Unberührt bleibt die „Toleranzklausel“ (das Recht, einen Spieler mit dem nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Spieler in der Rangfolge der Mannschaftsaufstellung zu tauschen). Zulässig ist unter Namensnennung ein Offenlassen einzelner Bretter. In diesem Falle ist auf der Spielberichtskarte das betreffende Brett mit (k) (= kampflös) zu kennzeichnen.

- 11) Jeder Spieler einer Mannschaft kann als Ersatzspieler in einer höherklassigen oder höherrangigen Mannschaft seines Vereins in derselben Spielklasse benannt und eingesetzt werden. Ein Spieler verliert die Spielberechtigung in einer Mannschaft, wenn er insgesamt mindestens dreimal in höherklassigen oder höherrangigen Mannschaften seines Vereins eingesetzt worden ist. Wenn ein Spieler am gleichen Spieltag (gleicher Kalendertag) in mehreren Mannschaften seines Vereins aufgestellt wird, zählt sein Spiel nur für die Mannschaft, in der er angetreten ist. Tritt er in keiner Mannschaft an, wird er nur für die höchstklassige bzw. die höchstrangige Mannschaft gewertet. Alle anderen Mannschaften, die diesen Spieler aufgestellt haben, haben in diesem Falle 0:8 verloren.
- 12) Es gilt die Bedenkzeitregelung des Verbandes für die Mannschaftsmeisterschaften.
- 13) Nach Beendigung des Kampfes ist eine Spielberichtskarte von den Mannschaftsführern zu unterschreiben und vom gastgebenden Verein unverzüglich dem Bezirksspiel- bzw. Staffelleiter zuzusenden. Sollte die Spielberichtskarte per Fax oder per eMail-Scan bzw. Foto versendet werden, ist das Original bis sechs Wochen nach Beendigung der Saison aufzuheben und bei Anforderung an den Bezirksspielleiter bzw. Staffelleiter zu versenden. Ist die Spielberichtskarte von beiden Mannschaftsführern unterschrieben, gilt das gemeldete Spielergebnis als anerkannt; ein nachträglicher Protest ist nicht mehr möglich. Proteste müssen auf der Spielberichtskarte angezeigt und unverzüglich (sofern sie von keinem an dem Kampf unbeteiligten Verein kommen) schriftlich begründet werden. Über die Proteste entscheidet der Bezirksspielleiter in erster Instanz (im Übrigen siehe hierzu die Bezirkssatzung).
- 14) Im Übrigen gilt die Turnierordnung des Niedersächsischen Schachverbandes. Es gelten darüber hinaus die Regeln des Weltschachbundes (F.I.D.E.) und des Deutschen Schachbundes.

II. Einzelmeisterschaften:

- 1) Spielberechtigt für die Bezirkseinzelmeisterschaften ist jeder Spieler des Bezirks Südniedersachsen.
- 2) Es sind jährlich folgende Meisterschaften auszuschreiben:
 - a) Bezirkseinzelmeisterschaft der Erwachsenen
 - b) Bezirksjugendmeisterschaft
 - c) Bezirksdamenmeisterschaft
 - d) Bezirksseniorenmeisterschaft für Spieler, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Bezirkseinzelmeisterschaft der Erwachsenen wird als Turnier nach Schweizer System ausgetragen. Spielberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen, die einem Verein des Bezirks angehören. Der Sieger erhält den Titel „Meister des Bezirks Südniedersachsen ...“. Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung.

- 4) Die Jugendmeisterschaft wird nach Altersklassen (A, B, C u.s.w.) ausgespielt. Der Jugendwart ist berechtigt, Altersklassen zusammenzulegen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Bei Punktgleichheit gilt Nr. 3 Absatz 5.
- 5) Über den Austragungsmodus der übrigen Meisterschaftsturniere entscheidet der Bezirksspielleiter vor Turnierbeginn nach Anhörung der Teilnehmer nach eigenem Ermessen.
- 6) Die Bedenkzeit wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 7) In Streitfällen und über Proteste entscheidet der Bezirksspielleiter erstinstanzlich. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksspielleiters in spieltechnischen Angelegenheiten entscheidet das vor Turnierbeginn jeweils zu bildende Turniergericht bestehend aus drei sachkundigen Schachspielern, die sofort erreichbar sein müssen, endgültig. Im übrigen gilt die Bezirkssatzung.

III. Der Bezirksspielleiter und der Bezirksjugendwart können weitere Turniere wie zum Beispiel Bezirkspokalturniere, Blitzmeisterschaften, Blitzmannschaftsmeisterschaften, Jugendmannschaftsmeisterschaften, Mannschaftspokalturniere usw. ausschreiben.

IV. 1) Es besteht bei allen Bezirksschachveranstaltungen (Turnieren und Wettkämpfen) ein absolutes Rauchverbot.

- 2) Es ist unzulässig, Getränke jeder Art und Lebensmittel zum Verzehr in ein Spiellokal mitzubringen und zu verzehren, das sich in einer öffentlichen Gaststätte mit Verzehrzwang befindet; der gastgebende Verein/Veranstalter hat hierauf in seiner Meldung / Turnierausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Vorläufige Spielgenehmigungen:

Für Vereinsmitglieder, die nicht in der Mitgliederliste des Verbandes stehen, können vorläufige Spielgenehmigungen schriftlich beim Bezirksspielleiter beantragt werden.

Die vorläufige Spielgenehmigung wird vom Bezirksspielleiter ausgestellt. Sie kann erst ausgestellt werden, wenn die Anmeldung des Spielers beim zuständigen Referenten des Niedersächsischen Schachverbandes eingegangen ist. Sie ist zeitlich bis zum Erscheinen der nächsten Mitgliederliste des Verbandes begrenzt und kann nicht verlängert werden.

Für vorläufige Spielgenehmigungen ist eine Gebühr des anteiligen Jahresbeitrages des betreffenden Spielers fällig. Für den Spieler entrichtete Beiträge sind anzurechnen.

Eine vorläufige Spielgenehmigung wird verweigert, wenn der Spieler in der laufenden Spielzeit bereits für einen anderen Verein gespielt hat.

Schiedsverfahrensordnung und Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 26. April 1981

I. Schiedsverfahrensordnung

1. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksspielleiters sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung beim Bezirksspielleiter einzulegen und möglichst unverzüglich zu begründen.
2. Der Bezirksspielleiter leitet sofort nach Eingang der Beschwerde gegen seine Entscheidung die für die Beschwerdeentscheidung erforderlichen Unterlagen (Beschwerdeschrift, Begründung, Spielberichte, Stellungnahmen usw.) an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter und setzt zugleich den Bezirksvorsitzenden vom Sachstand in Kenntnis.
3. Mit Erhebung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr, zu zahlen innerhalb einer Woche, an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Zahlung der Gebühr ist dem Schiedsgericht nachzuweisen.
4. Die Höhe der Beschwerdegebühr wird von der Bezirksversammlung festgesetzt.
5. Die Gebühr wird im Erfolgsfalle zurückerstattet, bei einem Teilerfolg nach Ermessen des Schiedsgerichts ermäßigt.

II. Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts

1. Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts bestimmen möglichst sofort, sonst alsbald nach ihrer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das dritte ordentliche Mitglied ist der zweite Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Gerichts führt die Geschäfte und zeichnet den erforderlich werdenden Schriftverkehr. Er legt die Termine im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts fest und versendet die Ladungen, Stellungnahmen usw. sowie die Entscheidungen. Er leitet die Verhandlungen.
3. Der Vorsitzende führt die Akten des Gerichts und gibt diese bei Amtswechsel seinem Nachfolger weiter.

4. Der Vorsitzende sorgt für die schriftliche Abfassung der Entscheidungen, die von den übrigen Mitgliedern des Gerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, mit zu unterschreiben sind.
5. Die Entscheidungen des Gerichts sind in einem besonderen Entscheidungsband zu sammeln. Jeder Fall des Gerichts ist mit einem Geschäftszeichen zu versehen, bestehend aus fortlaufender Nummer und Jahr (z. B.: BezSchG III 2/1980).

Anmerkung:

Die Höhe der Beschwerdegebühr im Sinne obiger Ziffer I. 4. wurde von der Bezirksversammlung vom 26. April 1981 auf 50,- € festgesetzt.

Geschäftsordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 12. Juni 1993

§ 1 Die Bezirksversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Erörterung persönlicher Angelegenheiten auf Antrag eines Mitgliedsvereins auszuschließen.

§ 2 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind nicht öffentlich. Die Ladungen zu den Bezirksvorstandssitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Der Bezirksvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung des Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Besprechung wiederzugeben hat (Ergebnisprotokoll) und vom Protokollführer (Schriftwart) und Bezirksvorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Jedes Bezirksvorstandsmitglied und die Kreisvorsitzenden erhalten je ein Exemplar der Niederschrift.

§ 3 Die Versammlungen bzw. Sitzungen werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter (Bezirksvorsitzenden) eröffnet und geschlossen.

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder Wahl.

§ 4 Die Tagesordnung der Bezirksversammlung wird vom erweiterten Bezirksvorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung der Sitzung des Bezirksvorstandes wird vom Bezirksvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aufgestellt.

§ 5 Das Recht, Anträge zur Bezirksversammlung zu stellen, haben jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein, der Bezirksvorstand und die Schachkreise.

Das Recht, Anträge zur Bezirksvorstandssitzung zu stellen, haben jeder Mitgliedsverein, die Schachkreise und jedes Bezirksvorstandsmitglied.

Anträge zur Bezirksversammlung sind schriftlich zu formulieren und beim Bezirksvorsitzenden bis zu dem von ihm festgesetzten Stichtag einzureichen.

Die Anträge sind, soweit sie nicht schon durch die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht worden sind, den Mitgliedsvereinen 8 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Satzungsänderungsanträge können nicht im Dringlichkeitsverfahren eingebracht werden.

Während der Bezirksversammlung können folgende formlose Anträge gestellt werden:

1. auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung,
2. auf Unterbrechung der Versammlung,
3. auf Schluß der Rednerliste,
4. auf Schluß der Debatte (auf Abstimmung),
5. Abänderungs- und Zusatzanträge bei sachlichem Zusammenhang.

§ 6 Sprechen darf nur, wem der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

Der Leiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden.

Zur selben Sache soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Antragstellern ist zu Beginn und zum Schluß der Aussprache auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Es ist bei Bedarf eine Rednerliste zu führen.

Der Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter kann dem Redner das Wort nach dreimaligem Aufruf entziehen, wenn dieser nicht zur Sache oder zur Geschäftsordnung spricht. Die Redner haben sich möglichst kurz zu halten. Der Leiter kann bei unsachlichen Redebeiträgen den Redner zur Ordnung rufen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort entziehen, schlimmstenfalls von der Versammlung / Sitzung ausschließen.

§ 7 Wer im Bezirksvorstand tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 8 Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Abstimmung (Wahl) erfolgt nur, wenn es auch nur von einem Abstimmungsberechtigten verlangt wird.

Vor der Abstimmung hat der Leiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.

Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.

Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Anträge nach § 5 dieser Geschäftsordnung,
2. Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 5 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung,
3. Abstimmung über den Antrag bzw. über die Angelegenheit selbst, wobei mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen ist.

§ 9 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlußtext in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.

Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten festzuhalten, wie er abgestimmt hat.

Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Die erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ist diese nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Die Geschäftsordnung tritt am 13. Juni 1993 in Kraft.

Leih- und Benutzungsordnung des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 26. April 1980³

- I. Der Schachbezirk Südniedersachsen stellt auf Antrag sein Spielmaterial (Figuren, Spielbretter bzw. -planen, Uhren) den dem Bezirk angehörenden Vereinen (Schachabteilungen) kurzzeitig, in Ausnahmefällen für längstens drei Monate kostenlos zur Verfügung.
- II. Der Materialverwalter händigt das Spielmaterial im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksspielleiter gegen Empfangsbescheinigung aus und bestimmt zugleich den Rückgabetermin.
- III. Abhol- und Rücktransportkosten gehen zu Lasten des entleihenden Vereins.
- IV. Der entleihende Verein haftet für etwaige Schäden am Spielmaterial, soweit sie über den normalen Verschleiß hinausgehen. Der Bezirk ist in diesem Falle berechtigt, auf Kosten des betreffenden Vereins den beschädigten Gegenstand durch Kauf eines neuen Gegenstandes zu ersetzen, wobei der beschädigte Gegenstand dem regreßpflichtigen Verein überlassen wird.
- V. Der entleihende Verein darf das Spielmaterial nur zum normalen Spielbetrieb benutzen; in jedem Falle ist die Benutzung des Spielmaterials für Blitz- oder Schnellturniere mit weniger als 30 Minuten Bedenkzeit pro Spieler ausgeschlossen.
- VI. Bei verspäteter Rückgabe (siehe Ziffer I.) und bei Verstößen gegen Ziffer V. kann der Bezirksvorsitzende den betreffenden Verein für 1 bis 5 Jahre, im Falle des Verstoßes gegen Ziffer V. für mindestens 3 Jahre, vom Leihrecht ausschließen. Bei Verstößen gegen Ziffer V. kann der Bezirksvorsitzende das verliehene Spielmaterial fristlos zurückrufen.

³ in der Fassung des Beschlusses der Bezirksversammlung vom 16. Mai 1998

